

BENUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG MIT GEBÜHRENVERZEICHNIS FÜR DAS OBERLAUSITZER SECHSSTÄDTEBUND- UND HANDWERKSMUSEUM LÖBAU - STADTMUSEUM LÖBAU

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1999 (Sächs. GVBl. S. 345), geändert durch Gesetze vom 24. November 2000 (Sächs. GVBl. S. 482), vom 28. Juni 2001 (Sächs. GVBl. S. 425), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 86) und der §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs. KAG) vom 16.06.1993 (Sächs. GVBl. S. 502), geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1998 (Sächs. GVBl. 19/1998, S. 505), vom 28. Juni 2001 (Sächs. GVBl. S. 426), vom 28. Juni 2002 (Sächs. GVBl. S. 205) hat der Stadtrat der Stadt Löbau am

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Das Stadtmuseum Löbau erhebt für die Besichtigung der Ausstellungen Eintritt, für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Eintritt und Gebühren werden nach den Sätzen des Verzeichnisses über die Benutzungsgebühren des Stadtmuseums (Anlage) erhoben.
- (3) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Stadtmuseums. Sie sind fällig mit Erhebung - bei Barzahlung sofort, bei Rechnungslegung innerhalb 4 Wochen nach Rechnungsdatum.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige,
 1. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
 2. oder der für die Gebühren und Kostenschuld eines anderen haftet oder
 3. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auslagen

- (1) Als Auslagen werden die Aufwendungen für Porto, Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen sowie für spezielle Materialien erhoben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei einfachen mündlichen oder geringfügigen schriftlichen Auskünften.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben
 1. bei amtlichen Aktivitäten der Bundesbehörden, der Länder, kommunalen Verwaltungen und deren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

2. für Forschungen von gemeinnützigen Vereinen und Personen, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und nicht gewerbsmäßige Zwecke verfolgt werden bzw. vorrangig der Werbung für das Museum dienen.
- (3) Von Erwerbslosen und Sozialhilfeempfängern, soweit sie in eigener Sache tätig werden, werden Gebühren nach Pkt. 3 nicht erhoben, nach Pkt. 8 zu 50 v.H. erlassen.
- (4) Von Lehrpersonal, Schülern, Studenten und Auszubildenden bei Forschungsaufträgen ihrer Lehrereinrichtung werden Gebühren nach Pkt. 3 nicht erhoben, nach Pkt. 8 zu 50 v.H. erlassen. Der Nachweis des Forschungsauftrages kann verlangt werden.

§ 5 **Ausstellungen und Führungen**

Eintritt wird für die Besichtigung der Ausstellungen, Gebühren bei Führungen und Sonderveranstaltungen erhoben.

§ 6 **Ausleihe**

Museumsbestände werden nur in besonderen Fällen unter Beachtung der Sicherheits- und Erhaltungsanforderungen ausgeliehen.

§ 7 **Belegexemplar**

Von Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Arbeiten unter Verwendung von Museumsmaterialien ist dem Stadtmuseum unaufgefordert ein Belegexemplar zu übergeben.

§ 8 **Gebührenverzeichnis**

1. *Eintrittspreise für die Besichtigung der Ausstellungen*

Erwachsene, einschl. Senioren	2,00 €
Ermäßigt (Kinder, Schüler, Studenten, Azubis, Schwerbehinderte)	1,00 €
Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder)	5,00 €
Freikarte (Kinder unter 3 Jahren, Eröffnung der Sonderausstellungen, Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Mitglieder des Museums- u. Geschichtsvereins Löbau e.V.)	0,00 €
Gruppenermäßigungen ab 10 Personen	
▪ Erwachsene	1,50 €
▪ Ermäßigte	0,50 €

2. *Zusatzgebühren*

Ausstellungsführungen	
▪ für 0,5 Stunde pauschal, zzgl. Eintritt lt. Personenzahl	6,00 €
▪ für 1 Stunde pauschal, zzgl. Eintritt lt. Personenzahl	12,00 €
Gestaltung von Projekttagen für Schülergruppen	
▪ bis 5 Stunden pauschal	25,00 €
▪ Zuschlag für jede weitere Stunde	5,00 €

3. *Nutzung musealer Sammlungs- und Bibliotheksbestände*

Für die Ermittlung, Vorlage und Benutzung von Museumsgut		
▪ Nutzung unter 1 Stunde		2,50 €
▪ Nutzung je angefangenem Benutzertag		10,00 €
▪ Nutzung durch mehr als 2 Pers. zu gemeins. Themen (unter 1 Std.)		10,00 €
▪ Nutzung mehr als 2 Personen zu gemeinsamen Themen pro Tag		20,00 €
▪ bei erhöhtem Rechercheaufwand pro Std. zusätzlich		5,00 €

4. *Schriftliche Auskünfte und Bearbeitungen*

Recherchieren im Museumsgut und auswertende schriftl. Auskunft	
▪ je begonnene halbe Arbeitsstunde	5,00 €

5. *Abschriften und Auszüge*

Abschriften aus Museumsgut je begonnene halbe Stunde	10,00 €
--	---------

6. *Foto- und Filmerlaubnis für private Zwecke*

Fotoerlaubnis (ohne Blitzlicht)	1,00 €
Filmerlaubnis (ohne zusätzliche Lichtquellen)	5,00 €

7. *Veröffentlichungen für gewerbsmäßige Zwecke*

Veröffentlichungen in Lokal- und Regionalzeitungen		
▪ je Exponat / Bild		10,20 €
Veröffentlichung in Büchern, Kalendern etc. (Verlagsarbeiten)		
▪ je Exponat / Bild		
Auflage bis	5 000 Expl.	20,00 €
	10 000 Expl.	100,00 €
	20 000 Expl.	200,00 €
	30 000 Expl.	300,00 €
über	30 000 Expl.	500,00 €

Bei Farbabbildungen erhöht sich die Gebühr um 50 %.

Filmveröffentlichungen	bis zu 3 Einzelobjekte	Museumsbereiche	
▪ im Regionaleinsatz	30,00 €		100,00 €
▪ landesweiter Einsatz	100,00 €		300,00 €
▪ über die Landesgrenzen	300,00 €		500,00 €

Aufwandskosten (Zeitaufwand, Material, Energie) werden gesondert berechnet.

Bei Aufnahmen mit Werbewirkung für das Museum erfolgen gesonderte Preisverhandlungen.

8. *Reproduktionen und Vervielfältigungen*

▪ Papierkopien DIN A 4	1. Seite	0,75 €
	jede weitere Seite	0,50 €
▪ Papierkopien DIN A 3	1. Seite	1,30 €
	jede weitere Seite	1,00 €
▪ fotografische Reproduktionen		10,00 €

9. *Leihgebühr für Exponate*

▪ Versicherungswert bis 100 €	bis 2 Monate	10,00 €
	bis 1 Jahr	50,00 €
	über 1 Jahr	150,00 €
▪ Versicherungswert bis 1000 €	bis 2 Monate	20,00 €
	bis 1 Jahr	150,00 €
	über 1 Jahr	300,00 €
▪ Versicherungswert über 1000 €	bis 2 Monate	50,00 €
	bis 1 Jahr	300,00 €
	über 1 Jahr	600,00 €

Die maximale Leihfrist beträgt jeweils 3 Jahre. Der Leihverkehr mit anderen Museen erfolgt gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung (Beschuß Nr. 119/07/97) vom 03.06.1997, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung (Beschluss Nr. 102/12/2001) vom 06.12.2001, außer Kraft.

Löbau, den 6. Juni 2003

Buchholz
Oberbürgermeister